



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Gruppe Fachlich-Rechtliche Qualitätssicherung und Digitalisierung WMS
Fachgruppe Strategische Rechtsangelegenheiten und Legistik WMS
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien

per E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

Wien, 27. November 2024

Betrifft: MA 40 - 1166507 - 2024; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen erlaubt sich eine Harmonisierung im Kontext der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in Österreich zu empfehlen. Eine Harmonisierung der entsprechenden Regelungen würde dazu führen, dass alle Menschen im gesamten Bundesgebiet dieselben Bedingungen und Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe vorfinden würden.

Die Determinierung von harmonisierten und bundesweit einheitlichen Regelungen ist insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen wünschenswert, da dies allgemein zu einer Entlastung im Falle eines Wohnortwechsels von Bezieher:innen führen würde. Aus den aktuell bestehenden fragmentierten Regelungen und unterschiedlichen Übergangsfristen ergeben sich häufig anfallende Wartefristen, die durch eine Harmonisierung entfallen bzw. verbessert werden würden. Derartige Problemstellungen treten vor allem bei Wechseln der Betreuungseinrichtungen oder

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 26.11.2024.

³ Vgl. Ebd.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

bei Umzügen zu pflegenden Angehörigen in andere Bundesländer auf. Diesem Problem ist besonderes Augenmerk zu schenken. Derartige Wartefristen treffen Menschen mit Behinderungen aufgrund der oft ohnehin bereits prekären finanziellen Lage in besonders starkem Ausmaß und sind in dem Gesamtregelungskomplex zu berücksichtigen und entsprechend auszugleichen.

Es ist darauf zu achten, dass es diesbezüglich insbesondere zu keiner mittelbaren Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kommt. An dieser Stelle wird erneut auf die oben genannten Verpflichtungen aus der UN-BRK verwiesen.

Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

